

Zur Kriegsgewinn-Besteuerung.

Von Geh. Justizrat Dr. H. Oswald (Frankfurt).

Beim ersten Durchlesen des Gesetzentwurfs drängt sich ein grundsätzliches Bedenken von erheblicher praktischer Tragweite auf. Diese Gesetzgebung „in Etappen“, wie ich sie nach berühmtem Muster nennen möchte, beruht auf einem glücklichen Gedanken. Es ist durchaus zu billigen, daß der Gesetzgeber die künftige Steuer schon jetzt sicherstellt, daß er das Ziel verfolgt zu „verhüten, daß sich die Gewinne (nämlich durch Dividendenzahlung) verflüchtigen und sich dem steuerlichen Zugriff ganz oder zum Teil entziehen.“ Aber er verfolgt nach der Begründung noch ein zweites Ziel: es „soll die Voraussetzung geschaffen werden, welche eine Durchführung der Steuer . . . in der Form der Vermögenszuwachsbesteuerung gewährleistet.“ Das kann nur bedeuten, daß schon jetzt die Grundlagen für die Berechnung des Kriegsgewinns festgelegt werden sollen (natürlich unter Vorbehalt der Nachprüfung durch die Behörde) und so bestimmt denn auch § 1 des Entwurfs, daß 50 vom Hundert des Kriegsgewinns in eine Sonderrücklage einzustellen sind, daß also die Gesellschaftsorgane den Kriegsgewinn alljährlich berechnen müssen. Dies scheint mir bedenklich. Es belastet die Gesellschaftsorgane mit einer fast unlösbaren Aufgabe und gefährdet die Erreichung des ersten Zieles!

Wer immer in der Lage war, eine Kriegsbilanz aufzustellen, kennt die praktischen Schwierigkeiten, — um nur ein Beispiel zu nennen — die es bereitet, die Abschreibungen so zu bemessen, daß sie einen „angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen“, wie § 8 es verlangt. Wieviel ist auf Außenstände im feindlichen Ausland, wieviel auf Effekten abzuschreiben? Der vorsichtige Kaufmann schreibt soviel ab, daß es für den schlimmsten Fall genügt; erweist sich die Schätzung hinterher als zu pessimistisch, so bietet die spätere Bilanz Gelegenheit zur Richtigstellung. Nach dem Entwurf aber sollen die Gesellschaftsorgane am Schluß eines jeden Geschäftsjahres unter Offenlegung der stillen Reserven eine Schätzung aller Aktiven mit der Maßgabe vornehmen, daß jede Unterbewertung, mag sie auch auf bloßer Fahrlässigkeit beruhen, eine schwere Strafe nach sich zieht. Freilich nur dann, wenn dadurch die Veranlagung oder Erhebung der Steuer „gefährdet“ wird — aber für den Praktiker liegt darin so gut wie keine Abschwächung des Druckes, unter dem er steht: er bleibt in dem peinlichen Dilemma, entweder durch Ueberbewertung der Aktiven die Gesellschafter, denen er verantwortlich ist, zu täuschen oder durch Unterbewertung sich strafbar zu machen. Dabei ist diese Strafandrohung gegen solide Bilanzierung ganz überflüssig: es soll ja, wie § 8, Abs. 3 zeigt, nur der Gewinnsaldo der ganzen Kriegszeit besteuert werden. Bis es dazu kommt, wird man längst wissen, wieviel auf die Außenstände eingegangen ist, welche Effektenkurse sich an den wieder eröffneten Börsen gebildet haben usw.

Verzichtet man dagegen auf das „zweite Ziel“, indem man festlegt, daß die vorgeschriebene Rücklage ohne jedes Präjudiz für die dereinstige Berechnung des Kriegsgewinns erfolgt, so wird jeder vorsichtige Kaufmann die Bilanz in der gewohnten soliden Weise aufstellen und von dem so ermittelten Reingewinn in runder Summe möglichst viel der Sonderrücklage überweisen, damit aber dem „ersten Zweck“, nämlich der Sicherstellung gegen übermäßige Dividendenausschüttung, umso vollständiger entsprechen. Denn die abgeschriebenene Beträge werden nicht nur zu 50, sondern zu 100 Prozent bei der Gesellschaft zurückbehalten! Hiernach wären die Schlusssätze des § 1, Abs. 1 etwa folgendermaßen zu fassen: sind verpflichtet, in eine zu bildende Sonderrücklage einen Betrag einzustellen, der mindestens der Hälfte des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns gleichkommt, und in § 9 die Worte: „die Veranlagung“ zu streichen.

Beiläufig möchte ich, was die stillen Reserven betrifft, zweierlei hinzufügen: Wer vor dem Kriege gewohnt war, auf seine Aktiven mehr, als die „Wertverminderung“ unbedingt nötig machte, abzuschreiben, muß — entgegen dem § 3 — das Recht haben, dieselben Beträge in den Kriegsjahren von neuem abzuschreiben. Denn nur so bilden die früheren und die späteren Jahresgewinne vergleichbare Größen. Es kommt also nicht auf die Angemessenheit, sondern auf die Gleichmäßigkeit der Abschreibungen an. Zum anderen: das Gesetz über den Wehrbeitrag enthielt die bekannte Bestimmung über den Generalpardon. Der Grund war nicht etwa Mitleid mit dem reuigen Sünder, sondern die praktische Rücksicht, daß auf diese Weise höhere Deklarationen zum Wehrbeitrag zu erwarten waren. Dieselbe Erwägung sollte dahin führen, jede nachträgliche Erhebung von Einkommensteuern aus den Beträgen zu verbieten, die in früherer Zeit durch zu hohe Abschreibungen oder andere „stille Reserven“ der Besteuerung entzogen worden sind.

Zum Schluß noch eine Bemerkung, da gerade von der Einkommensteuer die Rede ist. Der § 1 spricht von einer Sonderrücklage, nicht von einer Rückstellung, indem das Gesetz zwischen diesen zwei Ausdrücken in der üblichen Weise unterscheidet. Daraus folgt für die Aktiengesellschaften, daß aus den zurückgelegten Beträgen die Einkommensteuer zu zahlen ist; entspricht das der Absicht? und entspricht es der Billigkeit?